

## **Gebührentarif der Stadt Wetzikon**

vom 1. Januar 2018

überarbeitet gemäss Stadtratsbeschluss vom 19. Juni 2019,  
21. August 2019, 4. März 2020, 18. März 2020, 13. Januar 2021  
und 10. Februar 2021

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1	Schreibgebühren .....	1
1.2	Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz .....	1
1.3	Weiterverrechnung Rechnungen Dritter .....	2
1.4	Fotokopien .....	2
1.5	Portoauslagen .....	2
1.6	Stadtarchiv .....	2
1.7	Archiv Ortsgeschichte .....	3
<b>2.</b>	<b>ABFALL- UND GESUNDHEITSWESEN</b> .....	<b>3</b>
2.1	Abfallwesen .....	3
2.2	Gesundheitswesen .....	3
<b>3.</b>	<b>ALTERSWOHNHEIM AM WILDBACH</b> .....	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>BAUWESEN</b> .....	<b>5</b>
4.1	Grundsätze .....	5
4.2	Gebührenpflicht .....	5
4.3	Gebühren im Baubewilligungsverfahren .....	5
4.4	Übrige Gebühren .....	8
4.5	Private Abwasseranlagen .....	9
4.6	Aufzugsanlagen .....	10
4.7	Zivilschutzräume .....	12
4.8	Wärmetechnische Anlagen .....	13
4.9	Feuerpolizeiliche Kontrollen .....	13
<b>5.</b>	<b>BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN</b> .....	<b>15</b>
5.1	Bibliothek .....	15
5.2	Bäder + Campingplätze .....	16
5.3	Kunsteisbahn .....	18
5.4	Unterkünfte Militär, Zivilschutz und Schützenhaus .....	19
5.5	Bewachte Velostation Bahnhof .....	19
5.6	Velostation Spitalstrasse 3 .....	19
5.7	Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO), Mehrzwecksaal .....	20
<b>6.</b>	<b>BÜRGERRECHT</b> .....	<b>21</b>
<b>7.</b>	<b>EINWOHNERDIENSTE</b> .....	<b>23</b>

7.1	Meldewesen .....	23
7.2	Hundewesen .....	25
<b>8.</b>	<b>ENERGIE UND UMWELT .....</b>	<b>26</b>
8.1	Feuerungskontrolle .....	26
<b>9.</b>	<b>FEUERWEHRWESEN .....</b>	<b>27</b>
9.1	Feuerwehr .....	27
9.2	Zivilschutz .....	27
<b>10.</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN .....</b>	<b>29</b>
10.1	Allgemeines .....	29
10.2	Steuern.....	29
<b>11.</b>	<b>FRIEDHOFSWESEN .....</b>	<b>30</b>
11.1	Bestattungswesen .....	30
<b>12.</b>	<b>NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES.....</b>	<b>34</b>
<b>13.</b>	<b>POLIZEIWESEN .....</b>	<b>38</b>
13.1	Sicherheit .....	38
13.2	Stadtpolizei.....	40
13.3	Chilbi .....	41
<b>14.</b>	<b>SCHULWESEN.....</b>	<b>43</b>
14.1	Schulbetrieb .....	43
14.2	Freizeitkurse .....	45
14.3	Schulergänzende Tagesstrukturen.....	46
<b>15.</b>	<b>RECHTSPFLEGE .....</b>	<b>50</b>
15.1	Gebühren für die Neubeurteilung durch den Stadtrat ....	50
<b>16.</b>	<b>STADTAMMANN- UND BETREIBUNGSAMT .....</b>	<b>50</b>
<b>17.</b>	<b>TIEFBAUWESEN UND STRASSEN .....</b>	<b>51</b>
17.1	Grabenaufbrüche / Tiefbauarbeiten / Dienstleistungen ..	51
17.2	Winterdienst .....	52
17.3	Datenabgabe Leitungskataster .....	52
<b>18.</b>	<b>VERMESSUNG, GEOINFORMATION .....</b>	<b>52</b>
<b>19.</b>	<b>ZIVILSTANDSWESEN.....</b>	<b>52</b>
<b>20.</b>	<b>INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>53</b>
<b>21.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>55</b>



Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon vom 1. Januar 2018 erlässt der Stadtrat folgenden Gebührentarif:

## **1. ALLGEMEINE VERWALTUNG**

### **1.1 Schreibgebühren**

Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz des Dispositivs einer Verfügung oder eines Beschlusses unter Einschluss eines Aktenexemplars:

- für die erste Ausfertigung pro A4-Seite Fr. 15.00
- für eine höchstens bis zur Hälfte beschriebene A4-Seite (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung) Fr. 10.00
- für 2. bis 10. Ausfertigung pro A4-Seite Fr. 3.00
- für jede weitere Ausfertigung pro A4-Seite Fr. 1.50

### **1.2 Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz**

Es gelten folgende, nach dem Stellenplan abgestufte Stundenansätze:

- Richtposition A Fr. 150.00
- Richtposition B Fr. 130.00
- Richtposition C Fr. 110.00
- Richtposition D Fr. 100.00
- Richtposition E Fr. 90.00
- Richtposition F Fr. 80.00

Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.

### 1.3 Weiterverrechnung Rechnungen Dritter<sup>1</sup>

Bei der Weiterverrechnung von Rechnungen Dritter wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % des verrechneten Betrages erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens Fr. 10.00 und höchstens Fr. 100.00.

### 1.4 Fotokopien

• Format A4 schwarz-weiss	Fr.	0.50
• Format A4 farbig	Fr.	1.00
• Format A3 schwarz-weiss	Fr.	1.00
• Format A3 farbig	Fr.	1.50

### 1.5 Portoauslagen

Die Verrechnung des Portos erfolgt nach den jeweils aktuellen Tarifen der Post.

### 1.6 Stadtarchiv

#### 1.6.1 Digitale Reproduktion (Rohscan als PDF)

Digitalisierungsaufträge:

• 1 Vorlage	je Fr.	20.00
• 2 bis 10 Vorlagen	je Fr.	15.00
• 11 bis 20 Vorlagen	je Fr.	12.00
• ab 21 und mehr Vorlagen	je Fr.	10.00
• Abzüge bereits digitalisierter Vorlagen	je Fr.	5.00

#### 1.6.2 Spezialaufträge und Recherchen durch Archivpersonal

Bereitstellen von Bild- und Aktenmaterial oder Bearbeitung des digitalen Materials ab der ersten ½ Std.

Fr. 80.00

Grössere Projekte/Recherchen, nach Vereinbarung nach Aufwand

---

<sup>1</sup> Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

## 1.7 Archiv Ortsgeschichte

- |  |              |           |
|--|--------------|-----------|
| • Scan auf CD gebrannt                           | Fr.          | 20.00     |
| • Scan (E-Mail)                                  |              | kostenlos |
| • Ausleihe von Filmen, Büchern, Unterlagen, etc. | je Fr.       | 4.00      |
| • Recherchen kommerziell                         | pro Std. Fr. | 80.00     |
| • Recherchen nicht kommerziell                   | pro Std. Fr. | 20.00     |
| • Archiv-Führung                                 | Fr.          | 80.00     |

## 2. ABFALL- UND GESUNDHEITSWESEN

### 2.1 Abfallwesen

#### 2.1.1 Generell

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement zur Kehrichtverordnung vom 1. Januar 2016 der Stadt Wetzikon.

#### 2.1.2 Kadaver und Fleischabfälle

- |                                       |     |           |
|---------------------------------------|-----|-----------|
| • Abgabe von Kadavern von Kleintieren |     | kostenlos |
| • Grossvieheinheiten pro Transport    | Fr. | 145.00    |
| zusätzlich pro kg                     | Fr. | 0.10      |

Die Gebühren richten sich nach kantonalem Tierseuchengesetz vom 24. September 2012 (LS 916.21).

### 2.2 Gesundheitswesen

#### 2.2.1 Lebensmittelkontrolle

Die Gebühren richten sich nach der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995.

- |                                    |  |           |
|------------------------------------|--|-----------|
| • Inspektionen ohne Beanstandungen |  | kostenlos |
|------------------------------------|--|-----------|

Für Inspektionen mit Beanstandung, Nachkontrollen, Planbegutachtungen und weitere Dienstleistungen gelten die Gebühren gemäss Tarifordnung des Kantonalen Labors. Die Rechnungstellung erfolgt direkt an die betroffenen Betriebe durch das Kantonale Labor Zürich (Lebensmittelinspektorat).

### **3. ALTERSWOHNHEIM AM WILDBACH**

Die Gebühren richten sich nach der geltenden Taxtabelle des Alterswohnheim Am Wildbach.



## 4. BAUWESEN

### 4.1 Grundsätze

Dienstleistungen, für die keine pauschalisierte Gebühren bestehen, werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

### 4.2 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer:

- ein Baubewilligungsverfahren einleitet;
- einen Zustand schafft oder duldet, der baupolizeiliche Massnahmen erfordert;
- ein bau- und planungsrechtliches Verfahren einleitet;
- Akten oder Plandaten bestellt;
- übrige Dienstleistungen des Geschäftsbereichs Bau + Infrastruktur beansprucht.

### 4.3 Gebühren im Baubewilligungsverfahren

#### 4.3.1 Grundgebühren

- Entgegennahme und Registrierung des Baugesuchs Fr. 200.00
- Überweisung an weitere Behörden oder Amtsstellen Fr. 100.00
- Amtliche Publikationen des Bauvorhabens Fr. 50.00

#### 4.3.2 Bearbeitungsgebühren für Neu-, An- und Umbauten

Rauminhalt	Ansatz pro 10 m <sup>3</sup>		Gebühr
für die ersten 100 m <sup>3</sup>	Fr. 50.00	Fr.	500.00
für weitere 900 m <sup>3</sup>	Fr. 20.00	Fr.	500.00 – 2'300.00
für weitere 1'000 m <sup>3</sup>	Fr. 10.00	Fr.	2'300.00 – 3'300.00
für weitere 3'000 m <sup>3</sup>	Fr. 6.00	Fr.	3'300.00 – 5'100.00
für weitere 5'000 m <sup>3</sup>	Fr. 4.50	Fr.	5'100.00 – 7'350.00
für jeden weiteren m <sup>3</sup>	Fr. 2.00	Fr.	7'350.00 – 9'350.00

Der Rauminhalt wird nach der SIA-Norm 416 "Flächen und Volumen von Gebäuden" ermittelt. Mit dem Baugesuch ist das Gebäudevolumen gemäss SIA-Norm 416 zusammen mit einer nachvollziehbaren Berechnung sowie einem zugehörigen Schemaplan anzugeben.

Ist der Rauminhalt im Vergleich zu den Baukosten sehr tief oder sehr hoch, so kann die Baubehörde dies bei der Gebührenfestsetzung angemessen berücksichtigen.

#### 4.3.3 *Bearbeitungsgebühr für besondere Bauvorhaben*

Für besondere Bauvorhaben, Nebeneinrichtungen (Ausstattungen gemäss § 3 der Allgemeinen Bauverordnung, ABV, LS 700.2) und Reklameanlagen sowie für Bauvorhaben, bei welchen der Rauminhalt nicht eindeutig erfasst werden kann, werden zur Grundgebühr folgende Bearbeitungsgebühren erhoben:

- einfache Bauvorhaben  
mit minimalem Behandlungsaufwand bis Fr. 500.00
- mittlere Bauvorhaben  
mit normalem Behandlungsaufwand bis Fr. 2'000.00
- komplizierte Bauvorhaben  
mit umfangreichem Behandlungsaufwand bis Fr. 5'000.00

Bei Projektänderungen, Wiedererwägungsgesuchen, Vorentscheiden und Bewilligungen für Grenzmutationen wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Bearbeitungsgebühr nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs erhoben.

#### 4.3.4 *Melde- und Anzeigeverfahren*

- Meldeverfahren (vereinfachtes Verfahren  
für Solaranlagen) Fr. 50.00<sup>2</sup>
- Baugesuche im Anzeigeverfahren ohne  
Auflagen und schriftlichen Beschluss Fr. 200.00

---

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

Für alle anderen Baugesuchsbeurteilungen im Anzeigeverfahren wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr gemäss Ziff. 4.3.2 oder 4.3.3. erhoben.

#### 4.3.5 *Zusätzliche Aufwendungen*

- Stadtbildkommission Fr. 1'000.00 – 3'000.00
- Arbeitsgruppe Denkmalpflege Fr. 300.00 – 800.00
- Arbeitsgruppe Naturschutz Fr. 300.00 – 500.00

Allfällige Gebühren für weitere Gutachten, Prüfgebühren und Stellungnahmen von Dritten (z.B. Gebühren des Kanton für die Prüfung der Mobilfunkantennenanlagen) werden separat nach effektivem Aufwand bemessen.<sup>3</sup>

#### 4.3.6 *Baukontrollgebühren*

- |                  |      |   |
|------------------|------|---|
| • Rohbauabnahme  | 50 % | } der Bearbeitungsgebühr gemäss Ziff. 4.3.2 oder 4.3.3 des Gebührentarifs |
| • Bezugsabnahme  | 20 % |   |
| • Schlussabnahme | 30 % |   |

Die Festlegung der erforderlichen Baukontrollen erfolgt im Rahmen des baurechtlichen Entscheids.

#### 4.3.7 *Reduktionen*

Die Baubehörde kann eine Reduktion der Bearbeitungsgebühr gewähren, wenn:

- über ein Bauvorhaben bereits ein Vorentscheid getroffen wurde und das Baugesuch bezüglich Inhalt und Umfang dem Vorentscheid entspricht und keine Neubeurteilungen der behandelten Fragen notwendig ist;
- eine verfallene baurechtliche Bewilligung ohne wesentliche Projektänderungen neu eingereicht wird.

---

<sup>3</sup> Eingefügt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

Die Verrechnung der Baukontrollgebühren erfolgt immer aufgrund der vollen Bearbeitungsgebühren.

#### 4.3.8 *Zuschläge*

Für besondere Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren werden die Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren dem Mehraufwand entsprechend nach den Grundsätzen gemäss Art. 9 der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon erhöht.

#### 4.3.9 *Nachforderungen*

Für ausserordentliche Aufwendungen nach Erlass des baurechtlichen Entscheids (Festsetzung der Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren) kann die Baubehörde dem Mehraufwand entsprechende Nachforderungen verrechnen. Die Kosten der erbrachten Zusatzaufwendungen richten sich nach dem effektiven Aufwand und werden nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs festgesetzt.

#### 4.3.10 *Zustellung an Dritte*

- Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte nach § 316 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) Fr. 50.00
- Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Vereine, die zur ideellen Verbandsbeschwerde legitimiert sind kostenlos

### 4.4 **Übrige Gebühren**

#### 4.4.1 *Bau- und Planungsrechtliche Aufgaben*

Aufwendungen im Zusammenhang mit Gesuchen von privater Seite für Umzonungen, Sonderbauvorschriften, Gestaltungsplänen und Baulinienverfahren, sowie Arbeiten für private und amtliche Quartierpläne, Grenzbereinigungen und Gebietssanierungen werden aufgrund des Aufwands nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs festgesetzt.

#### 4.4.2 Verkauf von Plänen, Daten und Akten sowie Einsicht ins Planarchiv

- Verkauf von Plänen, Daten und Akten sowie die Einsichtnahme in das Planarchiv und die Abgabe von Unterlagen aus dem Archiv<sup>4</sup> nach Aufwand

Die Kosten der erbrachten Aufwendungen richten sich nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs. Für den Verkauf von Plänen werden zudem die Kosten Dritter weiterverrechnet.

#### 4.4.3 Haus- und Versicherungsnummern

- Lieferung Haus- und Versicherungsnummer pro Gebäudeadresse Fr. 100.00<sup>5</sup>

#### 4.4.4 Lärmintensive Bauarbeiten

Für die Bewilligung von lärmintensiven Bauarbeiten wie Spreng-, Ramm- und Bohrarbeiten wird gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts (GebV UR, LS 710.2) eine Bearbeitungsgebühr aufgrund des Aufwands und nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs in Rechnung gestellt.

### 4.5 Private Abwasseranlagen

Die Projektprüfung und Baukontrolle bei der Neuerstellung, Anpassung oder Revision von privaten Abwasseranlagen erfolgt durch das von der Baukommission gewählte Kontrollorgan.

#### 4.5.1 Bewilligungsgebühr

- Grundgebühr Fr. 300.00
- Prüfaufwand nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs nach Aufwand

---

<sup>4</sup> Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

<sup>5</sup> Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

#### 4.5.2 Kontrollgebühr (Baukontrolle, Überwachung, Prüfung und Archivierung der Ausführungspläne)

Die Kontrollgebühr wird aufgrund der Art, Lage, Länge und Anzahl neuer und geänderter Anlagen, Leitungen und Schächte mit der Abwasserbewilligung festgesetzt.

#### 4.6 Aufzugsanlagen

Die Prüfung, Bewilligung und Abnahme von Neu- und Ersatzanlagen erfolgt durch das von der Baukommission gewählte Kontrollorgan für Aufzugsanlagen. Dafür werden nachfolgende Gebühren erhoben.

##### 4.6.1 Neu- und Ersatzanlagen, Sanierungsverfügungen für bestehende Beförderungsanlagen

- Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühr für Ausführungsbewilligung, Betriebsfreigabe und periodische Kontrolle<sup>6</sup> je Fr. 200.00

##### 4.6.2 Grundgebühr inkl. zwei Schachttüren

	Projektprüfung (40 %)	Abnahme (60 %)	Total
Kleingüteraufzüge:			
• bis 50 kg	Fr. 64.00	Fr. 96.00	Fr. 160.00
• ab 51 – 100 kg	Fr. 106.00	Fr. 159.00	Fr. 265.00
• ab 101 kg	Fr. 136.00	Fr. 204.00	Fr. 340.00
Personen- und Lastenaufzüge:			
• bis 1'000 kg	Fr. 212.00	Fr. 318.00	Fr. 530.00
• ab 1'001– 2'500 kg	Fr. 252.00	Fr. 378.00	Fr. 630.00
• ab 2'501 kg	Fr. 294.00	Fr. 441.00	Fr. 735.00
	Projektprüfung (40 %)	Abnahme (60 %)	Total
• Vertikalaufzüge für Behinderte	Fr. 212.00	Fr. 318.00	Fr. 530.00

---

<sup>6</sup> Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

Zuschlag je weitere Schachttüre:

- |                              |     |       |     |       |     |       |
|------------------------------|-----|-------|-----|-------|-----|-------|
| • Kleingüteraufzug           |     |       | Fr. | 15.00 |     |       |
| • Personen- und Lastenaufzug |     |       |     |       |     |       |
| – ohne Sicherheits-          |     |       |     |       |     |       |
| dispositiv                   | Fr. | 12.00 | Fr. | 18.00 | Fr. | 30.00 |
| – mit Sicherheits-           |     |       |     |       |     |       |
| dispositiv                   | Fr. | 20.00 | Fr. | 30.00 | Fr. | 50.00 |

Zuschlag Fahrgeschwindigkeit:

- |                   |     |       |     |        |     |        |
|-------------------|-----|-------|-----|--------|-----|--------|
| • ab 1.01 m/s bis |     |       |     |        |     |        |
| 2.50 m/s          | Fr. | 48.00 | Fr. | 72.00  | Fr. | 120.00 |
| • ab 2.51 m/s     | Fr. | 72.00 | Fr. | 108.00 | Fr. | 180.00 |

Spezialförderanlagen:

- |                              |     |        |     |        |     |        |
|------------------------------|-----|--------|-----|--------|-----|--------|
| • Hebebühnen                 | Fr. | 158.00 | Fr. | 237.00 | Fr. | 395.00 |
| • Fahrtreppen,<br>Fahrsteige | Fr. | 182.00 | Fr. | 273.00 | Fr. | 455.00 |
| • Treppenschräg-<br>aufzüge  | Fr. | 152.00 | Fr. | 228.00 | Fr. | 380.00 |

Zuschläge:

- |                        |  |  |     |       |
|------------------------|--|--|-----|-------|
| • Brandfallsteuerungen |  |  | Fr. | 45.00 |
|------------------------|--|--|-----|-------|

4.6.3 *Nachkontrolle*

- |                          |  |  |     |        |
|--------------------------|--|--|-----|--------|
| einer bestehenden Anlage |  |  | Fr. | 140.00 |
|--------------------------|--|--|-----|--------|

4.6.4 *Besondere Leistungen / erhöhter Prüfaufwand*

- |   |  |              |     |        |              |
|---|--|--------------|-----|--------|--------------|
| • Stundenansatz gemäss Ziff. 1.2 des Gebüh- |  |              |     |        | nach Aufwand |
| rentarifs                                   |  |              |     |        |              |
| • brandschutzrechtliche Beurteilung         |  |              |     |        |              |
| (nach EN 81-70/73 und VFK/GVZ)              |  | bis 1'000 kg | Fr. | 45.00  |              |
|   |  | ab 1'000 kg  | Fr. | 60.00  |              |
| • Administrations-, Registratur- und        |  |              |     |        |              |
| Archivegebühr                               |  | 1 Anlage     | Fr. | 190.00 |              |
|   |  | ab 2 Anlagen | Fr. | 170.00 |              |
|   |  | ab 4 Anlagen | Fr. | 140.00 |              |
|   |  | ab 6 Anlagen | Fr. | 100.00 |              |

#### 4.6.5 *Periodische Kontrollen*

Die Ausführung der periodischen Kontrollen von Aufzugsanlagen erfolgt durch das von der Baukommission gewählte Kontrollorgan für Aufzugsanlagen. Für die Durchführung der periodischen Kontrolle gelten die Gebührenansätze der kantonalen Richtlinien für die Berechnung der Prüfungskosten im Aufzugswesen (Ausgabe 2010).

#### 4.7 **Zivilschutzräume**

Die Prüfung und Bewilligung von Schutzraumprojekten erfolgt durch das von der Baukommission gewählte Kontrollorgan für den baulichen Zivilschutz.

Für die Aufwendungen des Kontrollorgans im Zusammenhang mit der Erstellung von TWP-Schutzräumen mit bis 50 Schutzplätze (Beurteilung der Schutzraumbaupflicht, Prüfung des Schutzraumprojekts und Abnahme des Schutzraums) sowie die Befreiung und Erhebung der Ersatzabgabe werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- |   |              |
|---|--------------|
| • Schutzräume gemäss TWP (ohne Schleuse)  | Fr. 1'400.00 |
| • zurückgezogene oder revidierte Projekte | Fr. 550.00   |
| • Befreiungen                             | Fr. 300.00   |
| • Ersatzabgaben                           | Fr. 700.00   |

Für TWP-Schutzräume mit mehr als 50 Schutzplätzen (mit Schleuse) sowie TWS- und TWO-Anlagen wird ein Bardepot erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand mit detaillierter Zusammenstellung.

Für besondere Aufwendungen werden die Prüfungsgebühren dem effektiven Aufwand des Kontrollorgans entsprechend mit detaillierter Zusammenstellung in Rechnung gestellt.<sup>7</sup>

TWP = Technischen Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau

TWS = Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume

TWO = Technische Weisungen für Schutzbauten der Organisation und des Sanitätsdienstes

---

<sup>7</sup> Eingefügt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019



## 4.8 Wärmetechnische Anlagen

Für die Bewilligung und Kontrolle von wärmetechnischen Anlagen werden pro Anlage (kumulativ) nachfolgende Gebühren erhoben:

• Administrationsgebühr	Fr.	50.00 <sup>8</sup>
• Ersatz Brenner	Fr.	100.00
• Heizkessel für Gas- oder Ölfeuerung bis 350 kW	Fr.	150.00
• Heizkessel für Gas- oder Ölfeuerung bis 600 kW	Fr.	250.00
• Heizkessel für Gas- oder Ölfeuerung über 600 kW mit Bewilligung durch Kantonale Feuerpolizei (GVZ)	Fr.	300.00
• Stückholzheizung bis 70 kW	Fr.	150.00
• Stückholzheizung über 70 kW	Fr.	250.00
• Späne-, Schnitzel- oder Pelletsfeuerung mit Bewilligung durch Kantonale Feuerpolizei	Fr.	300.00
• Cheminée	Fr.	200.00
• Cheminée-, Schweden- oder Zimmerofen	Fr.	100.00
• Erstellung oder Ersatz der Kaminanlage	Fr.	100.00
• Nachkontrollen nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs		nach Aufwand

## 4.9 Feuerpolizeiliche Kontrollen

### 4.9.1 Periodische Gebäudekontrollen

Die Grundaufwendungen des Kontrollorgans für die periodischen Gebäudekontrollen werden nach definierten Objektgruppen pauschal von der Stadt Wetzikon übernommen. Übersteigen die Kontrollen den üblichen Aufwand oder sind wegen Nichteinhaltung der Vorschriften Mängelrapporte und Nachkontrollen notwendig, werden die Zusatzaufwendungen vom Kontrollorgan gemäss Ziff. 1.2 des Ge-

---

<sup>8</sup> Eingefügt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

bührentarifs dem jeweiligen Liegenschafteneigentümer oder Bevollmächtigten verrechnet.

#### *4.9.2 Kontrollen aus gegebenem Anlass*

Für Kontrollen bei Veranstaltungen, die ein erhöhtes Brandrisiko mit sich bringen (z. B. besondere Anlässe mit grosser Besucherzahl, temporäre Ausstellungen und Messen, Dekorationen, Feuerwerksverkauf, spezielle Aktionen in Verkaufsgeschäften) wird i.d.R. der effektive Aufwand gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs verrechnet.

#### *4.9.3 Kontrollen von Fall zu Fall*

Für Kontrollen von Fall zu Fall (Stichproben), welche durch die Gemeindefeuerpolizei durchgeführt werden, wenn feuerpolizeiliche Mängel bekannt werden oder zu vermuten sind, wird der effektive Aufwand nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs verrechnet.

## 5. BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN

### 5.1 Bibliothek

#### 5.1.1 Jahresgebühren<sup>9</sup>

- Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre:  
Ausleihe von Büchern und Nonbooks gratis
- Erwachsene Einzelpersonen Fr. 50.00  
– zweite Person im gleichen Haushalt Fr. 25.00
- Jugendliche in Ausbildung, IV-Bezüger/in Fr. 40.00  
– zweite Person im gleichen Haushalt Fr. 25.00
- Goldkonto (für Familien im gleichen Haushalt) Fr. 100.00

#### 5.1.2 Einzelbezug<sup>10</sup>

- Ausleihe pro Medium Fr. 5.00

#### 5.1.3 Verschiedenes

- Ersatzkarte Fr. 5.00
- Reservation Fr. 2.00
- Bezug über andere Bibliothek Fr. 15.00
- Verlust/Schadenersatz eines Mediums Neuwert + Fr. 5.00

#### 5.1.4 Mahngebühren

- 1. Mahnung Fr. 4.00
- 2. Mahnung Fr. 10.00
- 3. Mahnung Fr. 15.00

---

<sup>9</sup> Geändert gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

<sup>10</sup> Geändert gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

## 5.2 Bäder + Campingplätze

### 5.2.1 Freibad Meierwiesen und Strandbad Auslikon

#### a) Einzeleintritte

- Kinder ab 6 Jahren Fr. 3.00
- Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis Fr. 4.00
- Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren Fr. 5.00

#### b) Abonnemente für 12 Eintritte

- Kinder ab 6 Jahren Fr. 30.00
- Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis Fr. 40.00
- Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren Fr. 50.00

#### c) Saisonkarten

- Kinder ab 6 Jahren Fr. 40.00
- Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis Fr. 50.00
- Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren Fr. 60.00

#### d) Sommer-Sport-Pass

- Kinder ab 6 Jahren Fr. 80.00
- Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis Fr. 90.00
- Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren Fr. 110.00

#### e) Jahres-Sport-Pass

- Kinder ab 6 Jahren Fr. 130.00
- Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis Fr. 160.00
- Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren Fr. 190.00

f) Badepass

- |                                      |     |       |
|--------------------------------------|-----|-------|
| • Kinder ab 6 Jahren                 | Fr. | 40.00 |
| • Erwachsene ab 19 Jahren            | Fr. | 90.00 |
| • zuzüglich einmalige Ausstellgebühr | Fr. | 10.00 |

g) Verschiedenes

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| • Depot Chip-Karte (ausser Einzeleintritte) | Fr. | 5.00  |
| • Saisonkästli im Schwimmbad Meierwiesen    | Fr. | 20.00 |

5.2.2 *Campingplatz Auslikon*

a) Platzgebühren pro Tag/Nacht

- |                                     |     |       |
|-------------------------------------|-----|-------|
| • Wohnwagen mit oder ohne Vorbauten | Fr. | 15.00 |
| • Zelte klein (<16 m <sup>2</sup> ) | Fr. | 8.00  |
| • Zelte gross (>16 m <sup>2</sup> ) | Fr. | 12.00 |
| • Partyzelt (3 x 3 m)               | Fr. | 10.00 |
| • Zeltklappanhänger                 | Fr. | 15.00 |

b) Platzgebühren pro Saison

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| • Wohnwagen bis 6.00 x 2.10 m            | Fr. | 1'325.00 |
| • Wohnwagen bis 7.50 x 2.30 m (Euronorm) | Fr. | 1'625.00 |

c) Personentaxen pro Nacht/Tag mit Eintritt ins Strandbad

- |  |     |      |
|--|-----|------|
| • Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren        | Fr. | 7.00 |
| • Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis | Fr. | 6.00 |
| • Kinder ab 6 Jahren                             | Fr. | 4.00 |

Für eingeschriebene Campeure ist der Eintritt ins Strandbad gratis.

## 5.3 Kunsteisbahn

### 5.3.1 Einzeleintritte

- Kinder ab 6 Jahren Fr. 5.00
- Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis Fr. 6.00
- Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren Fr. 7.00

### 5.3.2 Abonnemente für 12 Eintritte

- Kinder ab 6 Jahren Fr. 50.00
- Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis Fr. 60.00
- Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren Fr. 70.00

### 5.3.3 Winterpass gültig für Wintersaison Kunsteisbahn

- Kinder ab 6 Jahren Fr. 100.00
- Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis Fr. 130.00
- Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren Fr. 160.00

### 5.3.4 Vermietungen

- Rutscherli für Kleinkinder Fr. 2.00
- Schlittschuhe für Kinder ab 6 Jahren Fr. 4.00
- Schlittschuhe für Lernende, Studenten, IV-Bezüger/in mit Ausweis Fr. 5.00
- Schlittschuhe für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren Fr. 6.00
- Hockeystöcke Fr. 2.00
- Eishilfen (Eisbären und Stühle) pro 30 Minuten Fr. 2.00

### 5.3.5 Verschiedenes

- Depot Chip-Karte für 12er Abo und alle Pässe Fr. 5.00
- Depot für Schlittschuhe, Stöcke Ausweis
- Kästli Fr. 20.00

#### **5.4 Unterkünfte Militär, Zivilschutz und Schützenhaus**

- Militärunterkunft Walenbach, pro Tag/Nacht Fr. 250.00
- Militärunterkunft Walenbach,  
nur Küche/Tag Fr. 100.00
- Bereitstellungsanlage Berufsschule,  
pro Tag/Nacht Fr. 200.00
- Bereitstellungsanlage Berufsschule,  
nur Küche Fr. 100.00
- Vermietung von Flächen in ehemaligen  
Zivilschutzunterkünften,  
je ca. 60m<sup>2</sup> (1 Raum)/Monat Fr. 300.00
- Schützenhaus Erlösen Fr. 290.00
- Schützenhaus Erlösen, aktive Schützen Fr. 145.00

#### **5.5 Bewachte Velostation Bahnhof**

- Tageskarte (06.00 bis 22.30 Uhr) Fr. 1.00
- Monatsvignette Fr. 15.00
- Jahresvignette Fr. 100.00
- Veloreinigung Fr. 20.00
- Velo-Recycling kostenlos
- Depot Badge Fr. 50.00

#### **5.6 Velostation Spitalstrasse 3**

- Jahresgebühr Fr. 50.00
- Schlüsseldepot Fr. 50.00

## 5.7 Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO), Mehrzwecksaal <sup>11</sup>

Mehrzwecksaal (inkl. Mobiliar)

• Halbtagesmiete (nicht kommerziell)	Fr.	200.00
• Halbtagesmiete (kommerziell)	Fr.	400.00
• Tagesmiete (nicht kommerziell)	Fr.	300.00
• Tagesmiete (kommerziell)	Fr.	600.00
• Küche ohne Geschirr (nicht kommerziell)	Fr.	50.00
• Küche ohne Geschirr (kommerziell)	Fr.	100.00
• Beamer, Leinwand, CD/DVD-Player (nicht kommerziell)	Fr.	50.00
• Beamer, Leinwand, CD/DVD-Player (nicht kommerziell)	Fr.	100.00

Reinigungskosten werden zusätzlich separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

---

<sup>11</sup> Eingefügt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019



## 6. BÜRGERRECHT

### 6.1.1 Schweizerische Staatsangehörige

- pro Gesuch Fr. 350.00

### 6.1.2 Ausländische Staatsangehörige mit Anspruch auf Einbürgerung

- über 25-jährige Fr. 500.00
- unter 25-jährige Fr. 250.00

### 6.1.3 Ausländische Staatsangehörige ohne Anspruch auf Einbürgerung

- über 25-jährige Fr. 1'000.00
- unter 25-jährige Fr. 500.00

Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wird keine Gebühr erhoben.

### 6.1.4 Ablehnender Entscheid

- ausländische Bewerber/innen mit Anspruch Fr. 250.00
- ausländische Bewerber/innen ohne Anspruch Fr. 500.00

### 6.1.5 Rückzug des Gesuchs<sup>12</sup>

- vor dem Einbürgerungsgespräch Fr. 50.00
- nach dem Einbürgerungsgespräch Fr. 100.00

### 6.1.6 Nichteintreten<sup>13</sup>

- für alle Bewerberinnen und Bewerber Fr. 50.00

---

<sup>12</sup> Eingefügt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

<sup>13</sup> Eingefügt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

### 6.1.7 *Grundkenntnis- und Sprachtest*

- Sprachtest
- Grundkenntnistest

gemäss Rechnung Dritter  
gemäss Rechnung Dritter

## 7. EINWOHNERDIENSTE

### 7.1 Meldewesen

#### 7.1.1 Niederlassung und Aufenthalt

• Anmeldung zur Niederlassung	Fr.	20.00
• Elektronische Umzugsmeldung	Fr.	20.00
• Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt	Fr.	60.00
• Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung, Vorweisung oder Abholung von Schriften, Mietverträgen, Zivilstandspapieren oder anderen Dokumenten <sup>1415</sup>	Fr.	50.00
• Anmeldung/Ummeldung/Abmeldung von Amtes wegen unter Kostenfolge <sup>16</sup>	Fr.	50.00
• Nachforschungen bei Um- und Wegzug ohne Bekanntgabe neuer Adressangaben <sup>17</sup>	Fr.	20.00
• Abmeldung		kostenlos
• Ausländerrechtliche Gebühren		gemäss Migrationsamt
• Verfügung infolge Datensperre <sup>18</sup>	Fr.	50.00
• Verfügung infolge Nichtanmeldung, -abmeldung oder -ummeldung	Fr.	200.00

---

<sup>14</sup> Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

<sup>15</sup> Geändert gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

<sup>16</sup> Eingefügt gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

<sup>17</sup> Eingefügt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

<sup>18</sup> Eingefügt gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

### 7.1.2 *Auszüge und Auskünfte*

- Auszüge aus dem Einwohnerregister Fr. 30.00
- Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 30.00
- Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle Fr. 20.00
- Lebensbescheinigung kostenlos
- Bestätigung oder Eintrag von Personalien auf vorgelegtem Formular Fr. 10.00
- Auskünfte aus dem Einwohnerregister
  - voraussetzungslose Herausgabe von Daten einer Person Fr. 10.00
  - wenn berechtigtes Interesse besteht Fr. 20.00
  - wenn eine Adresssperre besteht Fr. 30.00

### 7.1.3 *Testamentshinterlegungen*

- pro Hinterlegung und Person Fr. 20.00

### 7.1.4 *Ausweise (Identitätskarte) für Schweizerinnen und Schweizer)*

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung [VawG], SR 143.11).

Bearbeitung der Rückweisung Pass-/IDK-Antrag durch Passbüro<sup>19</sup> Fr. 20.00

### 7.1.5 *Ausländerrechtliche Gebühren*

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

---

<sup>19</sup> Geändert gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

## 7.2 Hundewesen

- Jährliche Hundeabgabe pro Hund Fr. 180.00
- Erreicht ein Hund das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni oder wird er nach diesem Zeitpunkt neu übernommen Fr. 90.00
- Meldung bei der Heimtierdatenbank AMICUS infolge Nichtanmeldung durch Hundehalter/in Fr. 30.00
- Verfügungen im Zusammenhang mit obligatorischen Hundekursen<sup>20</sup> Fr. 50.00
- Befreiung von der Hundeabgabe gemäss § 25 lit. a-h des Hundegesetzes (LS 554.5)

---

<sup>20</sup> Eingefügt gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

## **8. ENERGIE UND UMWELT**

### **8.1 Feuerungskontrolle**

Kontrolle Öl- und Gasfeuerungsanlagen bis 350 kW:

- Gas (1-stufig) Fr. 80.00
- Gas (2-stufig) Fr. 95.00
- Öl (1-stufig) Fr. 90.00
- Öl (2-stufig) Fr. 120.00

Kontrolle Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW Fr. 80.00

Administrationsgebühr bei Feuerungskontrollen  
durch private Servicefirmen Fr. 58.00

## 9. FEUERWEHRWESEN

### 9.1 Feuerwehr

#### 9.1.1 Allgemeine Feuerwehreinsätze

Für die Verrechnung der Einsatzkosten gilt der jeweils aktuelle Kostentarif der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (Anhänge 1 und 2) für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe.

#### 9.1.2 Einsätze der Feuerwehr

- ordentliche Einsätze, Mann/Std. Fr. 55.00
- aussendienstliche Einsätze, Mann/Std. Fr. 33.00

#### 9.1.3 Vermietung Material

- Kettensäge, 1. Stunde Fr. 40.00
- Kettensäge, jede weitere Stunde Fr. 10.00
- Tauchpumpe klein, pro Tag Fr. 50.00
- Rauchmaschine Fr. 60.00
- Übrige Geräte (z.B. Lüfter etc.), 1. Stunde Fr. 40.00
- Übrige Geräte (z.B. Lüfter etc.), jede weitere Stunde Fr. 10.00
- Schläuche waschen, trocknen und rollen, je Schlauch
  - 40/55/75, 10m Fr. 12.00
  - 40/55/75, 20m Fr. 15.00

#### 9.1.4 Füllen von Atemluftflaschen

- Flasche à 6 Liter, 300 bar, pro Stk. Fr. 12.00
- Flasche à 4 Liter, 200 bar pro Stk. Fr. 6.00

### 9.2 Zivilschutz

#### 9.2.1 Dienstpflicht

- Bearbeitungsgebühr für erstmaliges Nichtbefolgen eines Dienstaufgebots, Weisungen von Vorgesetzten oder Missachtung der generellen Dienstvorschriften Fr. 100.00

- Bearbeitungsgebühr für wiederholtes Nichtbefolgen eines Dienstaufgebots, Weisungen von Vorgesetzten oder Missachtung der generellen Dienstvorschriften Fr. 200.00

### 9.2.2 Vermietung Material

- Festbankgarnituren, pro Garnitur, 1-4 Tage Fr. 10.00
- Festbankgarnituren, pro Garnitur, 5-8 Tage Fr. 15.00
- Festbankgarnituren, pro Garnitur, über 8 Tage Fr. 20.00
- Kochkisten, pro Stück, 1-4 Tage Fr. 10.00
- Kochkisten, pro Stück, 5-8 Tage Fr. 15.00
- Kochkisten, pro Stück, über 8 Tage Fr. 20.00
- Speiseträger, pro Stück, 1-4 Tage Fr. 10.00
- Speiseträger, pro Stück, 5-8 Tage Fr. 15.00
- Speiseträger, pro Stück, über 8 Tage Fr. 20.00
- Wetziker Ortsvereine, politische Parteien sowie gemeinnützige Organisationen kostenlos
- Transportkosten nach Aufwand

### 9.2.3 Schutzraumkontrollen

- Nachkontrolle infolge Behinderung oder Nichtanwesenheit Fr. 150.00
- Nachkontrolle infolge Nichtbeheben von Mängeln Fr. 150.00



## 10. FINANZEN UND STEUERN

### 10.1 Allgemeines

#### 10.1.1 Mahnungs- und Betreibungsgebühren

- |   |     |           |
|---|-----|-----------|
| • 1. Mahnung                            |     | kostenlos |
| • 2. Mahnung                            | Fr. | 20.00     |
| • Betreuung (Verwaltungskostenzuschlag) | Fr. | 40.00     |
| • Löschung einer Betreuung              | Fr. | 40.00     |

#### 10.1.2 Abklärungen und Rückerstattung von Zahlungen

- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| • Nachforschung bei nicht zuweisbaren Zahlungen an die Stadtverwaltung | Fr. | 30.00 |
|--|-----|-------|

### 10.2 Steuern

- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| • Steuerausweise   | Fr. | 40.00 |
| • Steuerausweis, Zuschlag für mehrere Jahre (pro Jahr)             | Fr. | 20.00 |
| • Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörden | Fr. | 40.00 |
| • Kopie Steuererklärung  | Fr. | 5.00  |

## 11. FRIEDHOFSWESEN

### 11.1 Bestattungswesen

Die Stadt Wetzikon übernimmt von in Wetzikon wohnhaft gewesenen Personen folgende Leistungen:

- Die Bereitstellung eines einfachen Sarges und das Einbetten, inkl. Hemd und Kissen;
- den Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich (ausgenommen sind Transporte bei aussergewöhnlichen Todesfällen);<sup>21</sup>
- das Aufbahren im Friedhof Wetzikon;
- die Gebühr für die Kremation und die Bereitstellung einer einfachen Urne;
- den Urnentransport innerhalb des Kantons Zürich;
- den Grabplatz (ohne Familiengrab) für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Wetzikon;
- die Grablegung für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Wetzikon;
- die Grabnummer bei Reihengräbern;
- Veröffentlichung der Bestattung in der regionalen Tageszeitung.

#### 11.1.1 Bestattung auf dem Friedhof Wetzikon von auswärts wohnhaft gewesenen Personen

• Grabplatz für Erdbestattung Reihengrab	Fr.	1'200.00
• Grabplatz für Urnenbeisetzung Reihengrab	Fr.	700.00
• Grabplatz für Urnenbeisetzung Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.00
• Aufbahrung im Friedhof Wetzikon	Fr.	150.00
• Kosten für Grablegung Erdbestattung *	Fr.	850.00
• Kosten für Grablegung Urnenbeisetzung *	Fr.	250.00
• Administrativer Aufwand des Bestattungsamtes, pauschal	Fr.	150.00

---

<sup>21</sup> Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

- Veröffentlichung in der regionalen Tageszeitung, pauschal Fr. 120.00
- Grabnummer beim Reihengrab Fr. 50.00

\* Diese Tarife werden jährlich der Teuerung angepasst; massgebend sind die Verrechnungsansätze vom Gärtnermeisterverband des Kantons Zürich und vom Fachrat Friedhof des Unternehmerverbandes Gärtner, Jardin Suisse.

### 11.1.2 Familiengräber

Familiengräber werden nur an verstorbene Personen abgegeben, die ihren letzten Wohnsitz in der Stadt Wetzikon hatten.

- Vertrag mit einer Laufzeit von 60 Jahren, pro m<sup>2</sup> Fr. 1'800.00
- Verlängerung des Vertrages um 10 Jahre, pro m<sup>2</sup> Fr. 300.00
- Verlängerung des Vertrages um 20 Jahre, pro m<sup>2</sup> Fr. 600.00
- Instandstellungskosten bei Aufhebung, Drittkosten, Stunden- und Materialaufwand nach Aufwand
- Instandstellungskosten während 60 Jahren (Auffüllen von Erde bei Senkungen usw.), Drittkosten, Stunden- und Materialaufwand nach Aufwand
- Vorbereitung Familiengrab bei weiteren Beisetzungen (Roden von Pflanzen, Steinplatten oder Steine entfernen usw.), Drittkosten, Stunden- und Materialaufwand nach Aufwand
- Unterhaltsbeitrag für Pflege, Jäten und Lauben bei Selbstanpflanzern und Steingärten, Preis pro m<sup>2</sup> für 20 Jahre (pro rata, sofern während der Ruhefrist die Stadt mit der Grabpflege beauftragt wird) Fr. 500.00<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

### 11.1.3 Gemeinschaftsgrab

- Namenstafel auf besonderen Wunsch, pauschal inkl. Montage Fr. 250.00
- Einmaliger Unterhaltsbeitrag für Jäten, Lauben, Rasenmähen während der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren Fr. 500.00

### 11.1.4 Grabfonds

Mittels einer Vereinbarung übernimmt das Bestattungsamt die Aufsicht über die Bepflanzung eines Grabes für die Dauer von voraussichtlich 20 Jahren bzw. soweit die Einlage ausreicht.

- Einlage für die Bepflanzung eines Erdgrabes Fr. 4'000.00
- Einlage für die Bepflanzung eines Urnengrabes mit liegendem Grabmal Fr. 3'400.00
- Einlage für die Bepflanzung eines Urnengrabes mit stehendem Grabmal Fr. 3'800.00
- Einlage für die Bepflanzung eines Familiengrabes, Drittkosten, Stunden- und Materialaufwand nach Aufwand

### 11.1.5 Steingärten

- Mehraufwand bei Grabfeldaufhebung (Entsorgung Metall, Steine, Vlies usw.) Fr. 100.00
- Einmaliger Unterhaltsbeitrag für Pflege, Jäten und Lauben während der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren bzw. bis zur Aufhebung (pro rata, sofern der Steingarten nachträglich während der Ruhefrist erstellt wird oder während dieser die Stadt mit der Grabpflege beauftragt wird)<sup>23</sup> Fr. 500.00

---

<sup>23</sup> Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

### 11.1.6 Diverses

• Benützung Autopsie-Raum für Waschungen	Fr.	150.00
• Reinigung Autopsie-Raum nach Benützung	Fr.	150.00
• Kosten für Beisetzung im muslimischen Grabfeld im Friedhof Witikon, Zürich, für in Wetzikon wohnhaft gewesene, verstorbene Kinder im Alter bis 12 Jahren <sup>24</sup>	Fr.	1'600.00
• Kosten für Beisetzung im muslimischen Grabfeld im Friedhof Witikon, Zürich, für in Wetzikon wohnhaft gewesene, verstorbene Personen im Alter von mehr als 12 Jahren <sup>25</sup>	Fr.	3'500.00
• Einmaliger Unterhaltsbeitrag für Pflege, Jäten, Lauben und Bewässern bei selbstbepflanzten Gräbern während der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren bzw. bis zur Aufhebung (pro rata, sofern während der Ruhefrist eine Änderung in der Grabpflege (z. B. Steingarten, Grabpflege durch Stadt) erfolgt) <sup>26</sup>	Fr.	500.00

---

<sup>24</sup> Eingefügt gemäss SRB Nr. 157 vom 21. August 2019

<sup>25</sup> Eingefügt gemäss SRB Nr. 157 vom 21. August 2019

<sup>26</sup> Ergänzt gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

## 12. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES

### 12.1.1 Benützung öffentlicher Grund zum gesteigerten Gemeindebrauch

- bei nichtkommerzieller Nutzung (Wetziker Ortsvereine, Politische Parteien sowie gemeinnützige Organisationen) kostenlos
- Benützung öffentlicher Grund für Verkaufswaren, 1 – 7 Tage Fr. 30.00
- Strassenkünstler pro Tag Fr. 20.00
- Sammlungen Fr. 50.00
- Sammlungen für gemeinnützige Zwecke sowie Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen kostenlos
- Sammlungen für wohltätige Zweck kostenlos

### 12.1.2 Plakataushang auf öffentlichen Plakatstellen

Die Tarife für den Aushang auf öffentlichen Plakatstellen gemäss dem Reglement über den Plakataushang auf öffentlichem Grund in der Stadt Wetzikon vom 18. September 2002:

- Grundgebühr pro Aushang Fr. 100.00
- Gebühr pro Plakat und Woche für Ortsansässige Fr. 5.00
- Gebühr pro Plakat und Woche für Auswärtige Fr. 10.00

### 12.1.3 Temporäre Strassenreklame

- Temporäre Strassenreklame (max. 60 Tage) Fr. 50.00
- Temporäre Strassenreklame (Änderungen) Fr. 30.00
- Temporäre Strassenreklame (Wetziker Ortsvereine, Politische Parteien sowie gemeinnützige Organisationen) kostenlos

#### 12.1.4 Bewirtschaftete Parkplätze<sup>27</sup>

##### **Tarif und Parkzeiten grundsätzlich**

Montag bis Samstag, 07.00 - 19.00 Uhr  
1.00 Franken/Std  
Gratis-Parkzeit: 0.50 Std.

##### **Tarife und Parkzeiten im Speziellen**

P & R Bahnhof Nord & Süd (Rapperswilerstrasse, Guyer-Zeller und Guyer-Zeller-Strasse)<sup>28</sup>:

- Montag bis Sonntag
- 00.00 - 24.00 Uhr
- 1.00 Franken/Std.
- Tagespauschale Fr. 6.00
- keine Gratisparkzeit

Sport + Freizeit (Areal Mattacker/Eishalle, Mattackerstrasse und Badi Auslikon):

- Montag bis Sonntag
- 07.00 - 22.00
- Max. Parkzeit: 12 Std.
- 0.50 Franken/Std. (1/2 Tarif)

Friedhof<sup>29</sup>

Montag bis Samstag, 07.00 - 19.00 Uhr  
1.00 Franken/Std  
Gratis-Parkzeit: 0.50 Std.  
Max. Parkzeit: 3 Std.

---

<sup>27</sup> Geändert gemäss SRB Nr. 2020/43 vom 4. März 2020

<sup>28</sup> Geändert gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

<sup>29</sup> Eingefügt gemäss SRB Nr. 2021/9 vom 13. Januar 2021

### **Parkkarten Tarife generell**

- 60.00 Franken/Monat
- 300.00 Franken/½ Jahr
- 600.00 Franken/Jahr

### **Parkkarten Tarife im Speziellen**

Parkkarte "Sport + Freizeit":

- 50 Franken / Jahr (Funktionäre der Sportvereine)
- Kostenlos (Ehrenamtliche Funktionäre der Sportvereine)

### **Parkkarten Berechtigungen generell**

Berechtigt für den Bezug der "Wetziker-Parkkarte" (Gültig auf allen öffentlichen, weiss markierten und bewirtschafteten Parkplätze) sind:

- Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in Wetzikon
- Ortsansässige Geschäfts- und Gewerbebetriebe
- Ortsansässige Handwerkerinnen und Handwerker
- In Wetzikon Angestellte

### **Parkkarten Berechtigungen im Speziellen**

Berechtigt für den Bezug Parkkarte "P & R" sind alle Interessenten (Gültig auf den öffentlichen, weiss markierten und bewirtschafteten Parkplätze P & R Bahnhof, Guyer-Zeller und Guyer-Zeller-Strasse)

#### 12.1.5 <sup>30</sup>

#### 12.1.6 *Nachtparkgebühren (pro Kalendermonat)*

Die Gebühren richten sich nach dem Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 20. März 1995.

- |                                       |     |       |
|---------------------------------------|-----|-------|
| • für leichte Motorwagen (bis 3.5 t)  | Fr. | 30.00 |
| • für schwere Motorwagen (über 3.5 t) | Fr. | 50.00 |

---

<sup>30</sup> Aufgehoben gemäss SRB Nr. 2020/43 vom 4. März 2020



### 12.1.7 Zufahrtsbewilligungen

- Bewilligung kostenlos

### 12.1.8 Baustellen

- Benützung der öffentlichen Parkplätze zum gesteigerten Gemeingebrauch für Baustellen, pro 10 m<sup>2</sup>/Monat Fr. 60.00
- Temporäre Baureklamen Fr. 150.00
- Bewilligung für Arbeiten während den Ruhezeiten Fr. 30.00

### 12.1.9 Konzessionsgebühren

Für die mehr als drei Tage andauernde Inanspruchnahme öffentlichen Grundes infolge Bau- und Umgebungsarbeiten wird in Anlehnung an die kantonale Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3) analog zu Ziff. 4.3.1 eine Grundgebühr von Fr. 200.00 erhoben. Für erst nach Nutzungsbeginn eingereichte Gesuche wird ein Zuschlag von Fr. 100.00 verrechnet. Zusätzlich zur Grundgebühr wird eine Flächengebühr von Fr. 3.00 pro m<sup>2</sup> und Monat erhoben.<sup>31</sup>

Für Erdanker im öffentlichen Grund sind neben der pauschalen Bearbeitungsgebühr von Fr. 2'000.00 für die Bewilligung die nachfolgenden Benützungsgebühren zu entrichten:

- provisorische Erdanker, deren Zugstangen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt werden pro Laufmeter Fr. 25.00
- bleibende Erdanker pro Laufmeter Fr. 50.00

### 12.1.10 Trockenliegeplätze auf dem Parkplatz beim Strandbad Auslikon

- je Platz (Grösse ca. 6.50 m x 2 m = 13 m<sup>2</sup>) Fr. 200.00

---

<sup>31</sup> Erneuerung gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

## 13. POLIZEIWESEN

### 13.1 Sicherheit

#### 13.1.1 Polizeibewilligungen

- Grundsätzliches
  - Vorplätze (z.B. Migros, Leue etc.) Fr. 70.00
  - einfache Bewilligungen, ohne interne Vernehmlassungen Fr. 100.00
  - umfangreiche Bewilligungen, mit internen Vernehmlassungen Fr. 200.00
  - umfangreiche Bewilligungen, mit internen Vernehmlassungen inkl. administrativem Beizug Stadtpolizei Fr. 500.00
  - Grossanlässe mit internen Vernehmlassungen inkl. präventivem Einsatz der Stadtpolizei vor Ort, je Tag Fr. 300.00
- Spezielles
  - Abbrandbewilligung (Kat. 4) Fr. 50.00
  - Autoausstellungen Fr. 50.00
  - Filmvorführungen, Nachtvorstellungen (bis 100/Jahr) Fr. 1'000.00
  - Filmvorführungen, Nachtvorstellungen (über 100/Jahr) Fr. 1'500.00
  - Zirkusse Fr. 100.00
- Wetziker Ortsvereine, Politische Parteien sowie gemeinnützige Organisationen kostenlos

#### 13.1.2 Sonntagsverkauf (ausserhalb der vier offiziellen Verkaufssonntage)

- pro Bewilligung Fr. 50.00

### 13.1.3 Märkte

a) <sup>32</sup>

b) private Märkte

- Durchführung eines Marktes oder einer Börse auf öffentlichem oder privatem Grund pro Bewilligung Fr. 100.00
- Wetziker Ortsvereine, Politische Parteien sowie gemeinnützige Organisationen kostenlos

### 13.1.4 Gastwirtschaftswesen

a) Behandlung von Patentgesuchen, 4 Wochen vor Betriebsaufnahme

- Gastwirtschaft Fr. 300.00
- Klein- und Mittelverkaufspatente Fr. 300.00

b) Behandlung von Patentgesuchen, zusätzlich

- 0 bis 30 Tage vor Betriebsaufnahme Fr. 250.00
- nach Betriebsaufnahme Fr. 450.00

c) Behandlung von Patentgesuchen, prov. Bewilligung Fr. 100.00

Vorübergehend bestehender Betrieb (Festwirtschaft):

- Gratis Abgabe von Speisen und Getränken ohne Erwerbsabsichten (z.B. kleine Quartierfeste, Wetziker Ortsvereine, Politische Parteien sowie gemeinnützige Organisationen) kostenlos
- Ausserordentliches Patent Fr. 50.00

Temporärer Verkaufsstand

- pro Bewilligung, max. 90 Tage Fr. 130.00

d) Entzugsgebühren

---

<sup>32</sup> Aufgehoben gemäss SRB Nr. 54 vom 18. März 2020

- Entzug des Patents für Gastwirtschaft Fr. 300.00
- Entzug des Patents für Klein- und Mittelverkauf Fr. 300.00

### 13.1.5 Hinausschiebung/Aufhebung Schliessungsstunde

#### a) dauernde Ausnahmen (einmalige Gebühr)

- je Bewilligung Fr. 1'000.00

#### b) Kontrollgebühren (pro Kalenderjahr)

- jährlich Fr. 350.00

#### c) vorübergehende Ausnahmen (pro Tag)

- Hinausschiebung bis 02.00 Uhr Fr. 100.00
- Hinausschiebung bis 03.00/04.00 Uhr Fr. 150.00
- Aufhebung (Freinacht, bis 05.00 Uhr) Fr. 200.00
- wenn def. Hinausschiebung vorhanden, zusätzlich Fr. 100.00
- Jahresbewilligung (max. 10 Nächte) Fr. 500.00

### 13.1.6 Behördliche Kontrollen/Verfügungen

- a) 1. Missachtung Verbot Alkoholverkauf Fr. 300.00  
 2. Missachtung Verbot Alkoholverkauf Fr. 500.00  
 ab 3. Missachtung Verbot Alkoholverkauf Fr. 1'000.00

- b) 1. Missachtung Verbot Glückspiel, Rauchverbot etc. Fr. 300.00  
 2. Missachtung Verbot Glückspiel, Rauchverbot etc. Fr. 500.00  
 3. Missachtung Verbot Glückspiel, Rauchverbot etc. Fr. 1'000.00  
 ab 4. Missachtung Verbot Glückspiel, Rauchverbot etc. Fr. 2'000.00

## 13.2 Stadtpolizei

### 13.2.1 Verkehr

- Verkehrsdienst pro Person/Stunde nach Aufwand
- Rapportkopie Fr. 80.00
- Unfallprotokoll (MISTRA) für Versicherungen Fr. 50.00
- Polizeiliche Beweisfotos (pro Stk.) Fr. 15.00
- Erstellung Video/Foto-CD (Beweissicherung) Fr. 30.00

### 13.2.2 Fahrzeuge

- Blockieren von Fahrzeugen, 1. Tag Fr. 50.00
- danach pro Tag Fr. 5.00
- Einstellen von Fahrzeugen, pro Tag Fr. 50.00
- Abschleppen lassen von Motorfahrzeugen Rechnung Dritter

### 13.2.3 Diverses

- Leistungen für Dritte pro Person/Stunde nach Aufwand
- Foto pro Stück Fr. 15.00
- Abklärungen "Hafterstehung" bei Ausnüchterung eff. Arztkosten und ZAB
- Transport Notarzt Fr. 200.00
- Krankentransporte, Begleitung Rettungswagen Fr. 120.00
- Schuldhaft verursachter Polizeieinsatz (qualifiziert, vorsätzlich, grobfahrlässig) Fr. 120.00
- Polizeiliche Zustellung Fr. 15.00
- Polizeiliche Zuführungen Fr. 25.00

ZAB = Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle

## 13.3 Chilbi<sup>33</sup>

### 13.3.1 Schaustellungen

- Fahrgeschäfte (Kinder) Fr. 200.00 - 1'000.00
- Fahrgeschäfte (klein) Fr. 1'000.00 - 2'000.00
- Fahrgeschäfte (mittel) Fr. 2'000.00 - 4'000.00
- Fahrgeschäfte (gross) Fr. 4'000.00 - 6'000.00
- Spiel- und Schiessbuden (je Laufmeter) Fr. 100.00 - 150.00
- Wohnwagen, Camping etc. (je Laufmeter) Fr. 50.00 - 100.00

Bei speziellen Eigenschaften von Geschäften (grosser Flächenbedarf, grosser Stromverbrauch etc.) können die Gebühren bis max. 25% erhöht werden.

---

<sup>33</sup> Eingefügt gemäss SRB Nr. 54 vom 18. März 2020

### 13.3.2 Markt

- Grundgebühr (pro Stand/Tag, inkl. Stromanschluss Typ 12 und -verbrauch) Fr. 40.00 - 80.00
- Esswaren Stände (pro Laufmeter) Fr. 60.00 - 100.00
- Andere Stände (pro Laufmeter) Fr. 20.00 - 60.00
- Starkstrom inkl. Verbrauch (je Anschluss Typ 15, CEE 16) Fr. 200.00 - 300.00
- Starkstrom inkl. Verbrauch (je Anschluss CEE 32, CEE 64) Fr. 300.00 - 400.00
- Bearbeitungsgebühr (für zugesagte, aber nicht benützte Plätze) Fr. 100.00 - 300.00

### 13.3.3 Festwirtschaften

- Grundgebühr (pauschal) Fr. 200.00 - 260.00
- Gebühr je Platz Fr. 2.00 - 4.00
- Direktverkauf Markt (pro Laufmeter) Fr. 60.00 - 100.00
- Starkstrom (je Anschluss, pauschal) Fr. 400.00 - 600.00

## 14. SCHULWESEN

### 14.1 Schulbetrieb

#### 14.1.1 Verwaltungsgebühren

- Zeugnisduplikate neue Zeugnisse, pro Jahrgang (Vorauszahlung) Fr. 10.00<sup>34</sup>
- Zeugnisduplikate alte Zeugnisse in Buchformat, pro drei Schuljahre/pro Stufe (Vorauszahlung) Fr. 50.00
- umfassende Schulbestätigungen Fr. 20.00
- Informationsbeschaffungen für Klassenzusammenkünfte pro Liste (Vorauszahlung) Fr. 20.00
- Verlust Schulmaterial pro Gegenstand (zusätzlich zum Neuwert des Gegenstands) Fr. 5.00<sup>35</sup>

#### 14.1.2 Verpflegungsbeiträge für Exkursionen

- Mehrtätige Exkursionen, pro Kind und Tag Fr. 22.00
- Klassenlager, pro Kind und Tag Fr. 22.00

#### 14.1.3 Lagerbeiträge für freiwillige Wintersportlager

- Lagerkosten (je nach Lagerdauer und -ort) Fr.300.00-400.00

#### 14.1.4 Schul- und Materialgeld für Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO)<sup>36</sup>

##### **Schulische, praktische und integrationsorientierte Angebote**

- Gemeindebeitrag pro Schuljahr Fr. 14'300.00<sup>37</sup>
- Anmeldegebühr Fr. 200.00

---

<sup>34</sup> Ergänzung gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

<sup>35</sup> Erneuerung gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

<sup>36</sup> Erneuerung gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

<sup>37</sup> Änderung gemäss SRB Nr. 41 vom 10. Februar 2021, Inkraftsetzung per 1. August 2021

- Schulgeld pro Schuljahr Fr. 2'300.00
- Materialgeld pro Schuljahr Fr. 500.00

### **Betriebliche Angebote**

- Gemeindebeitrag pro Schuljahr Fr. 14'300.00<sup>38</sup>
- Anmeldegebühr Fr. 200.00
- Schulgeld pro Schuljahr Fr. 300.00
- Materialgeld pro Schuljahr Fr. 300.00

Die Verrechnung erfolgt semesterweise.

Der Gemeindebeitrag, das Schul- und das Materialgeld werden um 50% reduziert, wenn der Eintritt nach dem ersten Semester erfolgt.

Bei vorzeitigem Schulaustritt im Verlauf des Semesters werden der Gemeindebeitrag, das Schul- und das Materialgeld des betroffenen Semesters nicht zurückerstattet.

Bei vorzeitigem Schulaustritt wird die Anmeldegebühr nie zurückerstattet.

Die Schule Wetzikon verrechnet den in Wetzikon wohnhaften Erziehungsberechtigten oder den Schülerinnen und Schülern die Anmeldegebühr, das Schul- und das Materialgeld weiter.

### **Vorkurs Integration**

- Schulgeld pro Schuljahr Fr. 11'800.00
- Schulgeld pro Schulwoche Fr. 350.00
- Materialgeld pro Schuljahr Fr. 200.00

#### **14.1.5 Gemeindebeitrag für Mittwochnachmittagsbetreuung an der Heilpädagogischen Schule Wetzikon (HPSW)**

- Gemeindebeitrag pro Schuljahr Fr. 7'545.00<sup>39</sup>

---

<sup>38</sup> Änderung gemäss SRB Nr. 41 vom 10. Februar 2021, Inkraftsetzung per 1. August 2021

<sup>39</sup> Eingefügt gemäss SRB Nr. 41 vom 10. Februar 2021, Inkraftsetzung per 1. Januar 2021



#### 14.1.6 Verpflegungsbeiträge bei Sonderschulungen

- |                       |     |       |
|-----------------------|-----|-------|
| • Tagesschule pro Tag | Fr. | 10.00 |
| • Heimschule pro Tag  | Fr. | 22.00 |

#### 14.1.7 Schulbibliothek<sup>40</sup>

- |                         |                                 |      |
|-------------------------|---------------------------------|------|
| • 1. Mahnung            | Fr.                             | 2.00 |
| • 2. Mahnung            | Fr.                             | 3.00 |
| • Erfolgreicher Rückruf | Neuwert + Verlustgebühr von Fr. | 5.00 |
| • Verlust               | Neuwert + Verlustgebühr von Fr. | 5.00 |
| • Beschädigung          | Reparaturkosten                 |      |

#### 14.2 Freizeitkurse

Das Angebot der freiwilligen Freizeitkurse wird kostendeckend angeboten. Es werden keine Reduktionen auf die Kurskosten gewährt.

##### 14.2.1 Regelschulen<sup>41</sup>

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| • Kursdauer 45 Minuten pro Semester   | Fr. | 70.00  |
| • Kursdauer 60 Minuten pro Semester   | Fr. | 90.00  |
| • Kursdauer 75 Minuten pro Semester   | Fr. | 100.00 |
| • Kursdauer 90 Minuten (ohne oder wenig Material) pro Semester              | Fr. | 110.00 |
| • Kursdauer 90 Minuten (mit Material bei töpfern, holzen usw.) pro Semester | Fr. | 140.00 |

##### 14.2.2 Heilpädagogische Schule Wetzikon (HPSW)<sup>42</sup>

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| • Kursdauer 45 Minuten (über Mittag) pro Semester | Fr. | 40.00 |
|---|-----|-------|

---

<sup>40</sup> Erneuerung gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

<sup>41</sup> Erneuerung gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

<sup>42</sup> Erneuerung SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

## 14.3 Schulergänzende Tagesstrukturen

### 14.3.1 Tarife

Der Kostendeckungsgrad für die Finanzierung der Angebote der Schulergänzenden Tagesstrukturen liegt bei 50 %.

Tarife während der Schulzeit

• Morgenbetreuung	07.00–08.00 Uhr	Fr.	6.00
• Mittagsbetreuung inkl. Essen	12.00–13.30 Uhr	Fr.	18.00
• Verpflegung ohne Betreuung (nur Sekundarstufe)	11.50- Essensende	Fr.	10.00
• 1. Nachmittagsbetreuung*	13.30–15.30 Uhr	Fr.	30.00
• 2. Nachmittagsbetreuung*	15.10–18.30 Uhr	Fr.	50.00
• ganzer Nachmittag*	13.30–18.30 Uhr	Fr.	70.00

Tarife während den Schulferien und Weiterbildungstagen (ohne 2. – 4. Woche der Sommerferien & Weihnachtsferien)

• Morgenbetreuung inkl. Essen*	07.00–13.30 Uhr	Fr.	70.00
• Nachmittagsbetreuung inkl. Essen*	12.00–18.30 Uhr	Fr.	70.00
• Betreuung ganzer Tag inkl. Essen*	07.00–18.30 Uhr	Fr.	120.00

\* Bei diesen Gebühren kommt Ziff. 14.3.2 zur Anwendung.

### 14.3.2 Vergünstigungen

#### Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Vergünstigungen haben Erziehungsberechtigte,

- die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder ihrer Wohnsituation darauf angewiesen sind;
- die von Sozialamt, von der Asylorganisation oder vom Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) angeordnete Fortbildungen besuchen;
- für deren Kinder eine Fremdbetreuung durch eine dazu berechnigte Behörde verfügt wurde.

### Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Anspruch auf Vergünstigungen ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, welche sich aus dem Vermögen, dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse ergibt.

### Vermögen

Beträgt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung, Stand 2016) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen bei 300'000 Franken oder mehr, liegt kein Anspruch auf Rabatt vor.

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung, Stand 2016) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen unter 300'000 Franken, gilt das gemeinsame massgebende Einkommen und die Haushaltgrösse als Basis für die zu gewährende Rabattstufe.

### Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften gemäss aktueller Steuererklärung der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner.

Zu den Einkünften gehören die Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, usw. (Summe der Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung, Stand 2016).

### Selbstständige Erwerbstätigkeit

Bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten und/oder deren Partnerin oder Partner wird der errechnete Rabatt um zwei Stufen gekürzt. Der Maximalanspruch beträgt 60 % Rabatt.

Wird ausschliesslich das Nebeneinkommen der Erziehungsberechtigten und/oder deren Partnerin oder Partner selbstständig erwerbend

erzielt, kommt die Berechnung "Massgebendes Einkommen" zur Anwendung.

### Haushaltgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind im gleichen Haushalt lebende Kinder, Erziehungsberechtigte und deren Partnerin oder Partner sowie Personen, deren Unterhalt von den Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner bestritten wird.

### Wohngemeinschaften

Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngemeinschaft ohne partnerschaftliche oder familiäre Beziehung werden nicht in die Berechnung miteinbezogen. Die Antragstellenden haben zusammen mit den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohngemeinschaft die "Nichtpartnerschaft" oder die "nichtfamiliäre Beziehung" schriftlich zu bestätigen.

### Berechnung

Für die Berechnung des Vergünstigungsanspruchs gilt folgende Rabatttabelle:

Massgebendes Einkommen	Haushaltgrösse				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen und mehr
bis 45'000	<b>80 %</b>	<b>80 %</b>	<b>80 %</b>	<b>80 %</b>	<b>80 %</b>
45'001 – 48'500	75 %	<b>80 %</b>	<b>80 %</b>	<b>80 %</b>	<b>80 %</b>
48'501 – 52'000	70 %	75 %	<b>80 %</b>	<b>80 %</b>	<b>80 %</b>
52'001 – 55'500	65 %	70 %	75 %	<b>80 %</b>	<b>80 %</b>
55'501 – 59'000	60 %	65 %	70 %	75 %	<b>80 %</b>
59'001 – 62'500	55 %	60 %	65 %	70 %	75 %
62'501 – 66'000	50 %	55 %	60 %	65 %	70 %
66'001 – 69'500	45 %	50 %	55 %	60 %	65 %
69'501 – 73'500	40 %	45 %	50 %	55 %	60 %
73'501 – 77'000	35 %	40 %	45 %	50 %	55 %
77'001 – 80'500	30 %	35 %	40 %	45 %	50 %
80'501 – 84'000	25 %	30 %	35 %	40 %	45 %
84'001 – 87'500	20 %	25 %	30 %	35 %	40 %
87'501 – 91'000	15 %	20 %	25 %	30 %	35 %
91'001 – 94'500	10 %	15 %	20 %	25 %	30 %

94'501 – 98'000	5 %	10 %	15 %	20 %	25 %
98'001 – 101'500	<b>0 %</b>	5 %	10 %	15 %	20 %
101'501 – 105'000	<b>0 %</b>	<b>0 %</b>	5 %	10 %	15 %
105'001 – 108'500	<b>0 %</b>	<b>0 %</b>	<b>0 %</b>	5 %	10 %
108'501 – 112'000	<b>0 %</b>	<b>0 %</b>	<b>0 %</b>	<b>0 %</b>	5 %
ab 112'001	<b>0 %</b>	<b>0 %</b>	<b>0 %</b>	<b>0 %</b>	<b>0 %</b>

## **15. RECHTSPFLEGE**

### **15.1 Gebühren für die Neubeurteilung durch den Stadtrat**

Entscheide, je nach Komplexität des Falles	Fr.	100.00
	bis Fr.	500.00

## **16. STADTAMMANN- UND BETREIBUNGSAMT**

### *16.1.1 Stadtammannamt*

Die Gebühren des Stadtammannamtes richten sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter vom 22. August 2018 (GebV GA).

<sup>43</sup>

### *16.1.2 Betreibungsamt*

Die Gebühren des Betreibungsamtes richten sich nach der eidgenössischen Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG, SR 281.35).

---

<sup>43</sup> Gestrichen gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

## 17. TIEFBAUWESEN UND STRASSEN

### 17.1 Grabenaufbrüche / Tiefbauarbeiten / Dienstleistungen

#### 17.1.1 Bewilligung Grabenaufbrüche

Für die Bewilligung von Grabenaufbrüchen wird, sofern keine speziellen Aufwendungen notwendig sind, analog zu Ziff. 4.3.1 lediglich eine Grundgebühr von Fr. 200.00 erhoben. Für erst nach Baubeginn bzw. auf Aufforderung eingereichte Gesuche wird ein Zuschlag von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.<sup>44</sup>

#### 17.1.2 Tiefbauarbeiten und Dienstleistungen<sup>45</sup>

Bei der Instandstellung öffentlicher Strassen und Plätze im Zusammenhang mit Bauvorhaben und Grabenaufbrüchen werden die effektiven Drittkosten (inkl. MWST) weiter verrechnet. Für den administrativen Aufwand sowie die Wertminderung (Lebensdauer) der Belagsflächen wird ein Zuschlag von 10 % erhoben. Der Zuschlag beträgt minimal Fr. 100.00 und maximal Fr. 1'000.00 pro Objekt.

Weitere Dienstleistungen des Geschäftsbereichs Bau + Infrastruktur werden aufgrund des Aufwands und nach den Ansätzen gemäss Ziff. 1.2 des Gebührentarifs in Rechnung gestellt. Dabei eingesetzte Fahrzeuge und Geräte werden nach folgenden Ansätzen pro Stunde verrechnet:

• Fahrzeuge über 3.5t	Fr.	80.00
• Fahrzeuge unter 3.5t	Fr.	40.00
• Kehrmaschine 2m <sup>3</sup>	Fr.	100.00
• Anhänger	Fr.	35.00
• Baugeräte selbstfahrend	Fr.	50.00
• Baugeräte handgeführt	Fr.	25.00
• Kleingeräte	Fr.	15.00

---

<sup>44</sup> Erneuert gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

<sup>45</sup> Erneuert gemäss SRB Nr. 117 vom 19. Juni 2019

## 17.2 Winterdienst

Für den Winterdienst auf Privatstrassen bis zu 24 Wohneinheiten (gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 12. Juli 2000) werden folgende Gebühren pro Einsatz erhoben:

- bis 200m<sup>2</sup> (Grundpauschale) Fr. 30.00
- zusätzlich für jede weitere 100m<sup>2</sup> ab 201m<sup>2</sup> bis 500m<sup>2</sup> Fr. 12.50
- zusätzlich für jede weitere 100m<sup>2</sup> ab 501m<sup>2</sup> bis 1000m<sup>2</sup> Fr. 10.00
- zusätzlich für jede weitere 100m<sup>2</sup> ab 1'001m<sup>2</sup> Fr. 5.00

## 17.3 Datenabgabe Leitungskataster

- Datenabgabe im Format PDF kostenlos
- Datenabgabe im DXF-Format:
  - Grundpreis pro Bestellung Fr. 40.00
  - 1 Medium Fr. 50.00
  - 2-4 Medien Fr. 90.00
  - Archivrecherche nach effektivem Aufwand Ansätze gemäss Ziff. 1.2

## 18. VERMESSUNG, GEOINFORMATION

Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten vom 25. September 2013 (LS 704.15).

## 19. ZIVILSTANDSWESEN

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung des Bundes vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (SR 172.042.110).



## 20. INKRAFTTRETEN

<sup>1</sup> Dieser Gebührentarif wurde durch den Stadtrat am 30. Mai 2018 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Einführung folgender neuen Gebühren sowie folgende Gebührener Anpassungen erfolgen per 1. August 2018:

### *Bürgerrecht (Ziff. 6)*

- *Rückzug des Gesuchs*

### *Hundewesen (Ziff. 7.2)*

- *Meldung bei der Heimtierdatenbank AMICUS infolge Nichtanmeldung durch Hundehalter/in*

### *Zivilschutz (Ziff. 9.2)*

- *Bearbeitungsgebühr für erstmaliges Nichtbefolgen eines Dienstaufgebots, Weisungen von Vorgesetzten oder Missachtung der generellen Dienstvorschriften*
- *Bearbeitungsgebühr für wiederholtes Nichtbefolgen eines Dienstaufgebotes, Weisungen von Vorgesetzten oder Missachtung der generellen Dienstvorschriften*

### *Finanzen und Steuern (Ziff. 10)*

- *2. Mahnung*
- *Löschung einer Betreibung (von Fr. 30.00 auf 40.00)*
- *Nachforschung bei nicht zuweisbaren Zahlungen an die Stadtverwaltung*
- *Steuerausweise (von Fr. 30.00 auf 40.00)*
- *Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde (von Fr. 80.00 auf 40.00)*

### *Friedhofswesen (Ziff. 11)*

- *Familiengräber (Ziff. 11.1.2)*
  - *Instandstellungskosten während 60 Jahren (Auffüllen von Erde bei Senkungen usw.), Drittkosten, Stunden- und Materialaufwand*

- *Vorbereitung Familiengrab bei weiteren Beisetzungen (Roden von Pflanzen, Steinplatten oder Steine entfernen usw.), Drittkosten, Stunden- und Materialaufwand*
- *Gemeinschaftsgrab (Ziff. 11.1.3)*
  - *Einmaliger Unterhaltsbeitrag für Jäten, Laub, Rasenmähen während der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren*
- *Steingärten (Ziff. 11.1.5)*
  - *Mehraufwand bei Grabfeldaufhebung*
  - *Einmaliger Unterhaltsbeitrag für Pflege, Jäten und Lauben während der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren bzw. bis zur Aufhebung*
- *Diverses (Ziff. 11.1.6)*
  - *Einmaliger Unterhaltsarbeiten für Pflege, Jäten, Lauben und Bewässern bei selbstbepflanzten Gräbern während der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren bzw. bis zur Aufhebung*

#### *Polizeiwesen (Ziff. 13)*

- *Gastwirtschaftswesen (Ziff. 13.1.4 d)*
  - *Entzug des Patents für Gastwirtschaft*
  - *Entzug des Patents für Klein- und Mittelverkauf*
- *Verkehr (Ziff. 13.2.1)*
  - *Erstellung Video/Foto-CD (Beweissicherung)*
- *Fahrzeuge (Ziff. 13.2.2)*
  - *Blockieren von Fahrzeugen, 1. Tag*
  - *danach pro Tag*
  - *Einstellen von Fahrzeugen, pro Tag*
  - *Abschleppen lassen von Motorfahrzeugen*
- *Diverses (Ziff. 13.2.3)*
  - *Leistungen für Dritte pro Person/Stunde*
  - *Schuldhaft verursachter Polizeieinsatz (qualifiziert, vorsätzlich, grobfahrlässig)*
  - *Polizeiliche Zustellung*

Die Gebühren im Bereich Schulwesen gelten für die Sekundarschule nach dem Zusammenschluss mit der Primarschule Wetzikon per 1. August 2018.

Wird innert Rechtsmittelfrist ein Rekurs gegen die neuen Gebühren bzw. die Gebührenanpassungen eingereicht, setzt der Stadtrat das

Datum der Inkraftsetzung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und nach Feststellung der Rechtskraft des Gebührentarifs in einem separaten Beschluss fest.

<sup>2</sup> Die Änderungen der Teilrevision vom 22. Mai 2019 treten per 1. August 2019 in Kraft. Die Gebühren im Bereich Stadtammannamt werden rückwirkend per 30. April 2019 aufgehoben. Wird innert Rechtsmittelfrist ein Rekurs gegen die Teilrevision eingereicht, setzt der Stadtrat das Datum der Inkraftsetzung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und nach Feststellung der Rechtskraft des Gebührentarifs in einem separaten Beschluss fest.

## **21. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Für Vorhaben mit einer Bewilligung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelangen bis zum Abschluss des Verfahrens weiterhin die bestehenden Gebührentarife zur Anwendung.

Wetzikon, 30. Mai 2018

### **Stadtrat Wetzikon**

Ruedi Rüfenacht  
Stadtpräsident

Marcel Peter  
Stadtschreiber